



Brüssel, den 10. Februar 2017
(OR. en)

6022/17

CULT 11

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2011 über die praktischen und verfahrenstechnischen Modalitäten für die Ernennung von vier Mitgliedern der europäischen Jury für die Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel durch den Rat (Beschluss 2011/831/EU) – Ersetzung eines österreichischen Mitglieds der europäischen Jury

1. Gemäß dem Beschluss 2011/831/EU des Rates¹ ernennt der Rat alle drei Jahre vier Mitglieder der europäischen Jury aus unabhängigen Experten für das Europäische Kulturerbe-Siegel. Der Rat hat am 23. November 2015 vier Mitglieder, die von 2016 bis 2018 der europäischen Jury angehören sollen, ernannt².
2. Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 hat Österreich dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass Herr Walter Putschögl, einer der vier vom Rat ernannten Experten, sein Amt aufgrund gesundheitlicher Probleme aufgeben musste.

¹ ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 23.

² Dok. 13613/15.

3. Für den Fall, dass ein Mitglied der europäischen Jury nicht in der Lage ist, sein Amt wahrzunehmen, ist in Artikel 2 Absatz 6 des Beschlusses 2011/831/EU des Rates vorgesehen, dass der Mitgliedstaat, der dieses Mitglied ursprünglich ernannt hat, so rasch wie möglich ein Ersatzmitglied ernennt, das diese bestimmte Anforderungen³ erfüllen muss und dass es für die verbleibende Amtszeit des ursprünglichen Mitglieds ernannt wird.
4. Österreich hat vorgeschlagen, Frau Pia Leydolt als Nachfolgerin zu ernennen. Der Ausschuss für Kulturfragen hat die Kandidatur von Frau Leydolt in seiner Sitzung vom 6. Februar geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sämtliche Anforderungen erfüllt wurden.
5. Daher wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dass er die Ernennung von **Frau Pia Leydolt (Österreich)** als Nachfolgerin von Herrn Walter Putschögl in Kategorie 4 (Kommunikation und Tourismus) zum Mitglied der europäischen Jury für die Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel für den restlichen Zeitraum bis 2018 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

³ Die Anforderungen sind im Anhang des Beschlusses 2011/831/EU des Rates aufgeführt.